



Verein zur Förderung des Feuerwesens in der Ortsgemeinde Herchweiler i. O. e.V.

Satzung

des

Vereins zur Förderung des Feuerwesens in der Ortsgemeinde Herchweiler i.O. e.V.

Fassung vom 12.10.1980 mit allen bisherigen Änderungen

§1 Name und Sitz

In der Ortsgemeinde Herchweiler wird ein Verein zur Förderung des Feuerwesens gebildet. Er trägt den Namen: „Verein zur Förderung des Feuerwesens in der Ortsgemeinde Herchweiler im Ostertal“. Der Sitz des Vereins ist in Herchweiler. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen werden.

§2 Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, die Grundsätze des freiwilligen Feuerwesens in der Ortsgemeinde Herchweiler zu fördern und zu pflegen, sowie mit den im Feuerwesen verantwortlichen Stellen zusammenzuarbeiten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Verbandsgemeinde Kusel als Kostenträger der Feuerwehr beim Bau des neuen Gerätehauses sowie bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen (persönliche Schutzausrüstung, Fahrzeuge, technische Ausrüstungen, usw.), die ausschließlich dem Feuerwesen dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herchweiler i.O., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ein Verwendungsnachweis ist durch die Gemeinde vorzulegen.

§4 Mitglieder/Ehrenmitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) die aktiven Feuerwehrangehörigen, die freiwillig dem Verein beigetreten sind (Männer- und Frauenabteilung)
- b) die nach Absatz 2 aufgenommenen Mitglieder

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer passiver Mitglieder. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag ist mündlich an den Vorstand zu richten.

3. Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt
- c) Ausschluß
- c) Tod

2. Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Er muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

3. Mit dem Austritt erlischt jeglicher vermögensrechtlicher Anspruch.

§6 Beiträge/Spenden

Die für die Durchführung der Aufgaben der Feuerwehr erforderlichen Geldmittel werden durch die Verbandsgemeinde Kusel aufgebracht und mit den Beiträgen der Mitglieder und durch Spenden aufgestockt. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern nach §4 Absatz 1.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet und muß mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden.
3. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte angegeben sein.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die interne Entscheidung über Geschäfte des Vereins von erheblichem finanziellen Ausmaß (über 500,- €)
2.
 - a) die Wahl des Vorsitzenden
 - b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) die Wahl des Schriftführers
 - d) die Wahl des Kassenverwalters
 - e) die Wahl der drei Beisitzer
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - g) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - h) Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes
 - i) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - j) Erlaß von Geschäftsordnungen
 - k) Ausschüsse zu bilden
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verein
 - n) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlußfähigkeit ist die Zahl der Anwesenden unbeachtlich, wenn die Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit erneut einberufen werden muß.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach §4 Absatz 1.
3. Die Vorstandschaft wird geheim gewählt. Steht jeweils nur ein Vorschlag zur Wahl, kann offen abgestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern entsprechende Bestimmungen des BGB dem nicht entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
5. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefaßten Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Wehrführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenverwalter sowie
 - f) drei Beisitzern, wobei mindestens ein Beisitzer aus den Reihen der passiven Mitgliedern kommen muß.
2. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
3. Siehe §10 Absatz 5.
4. Der Vorstand wird für eine Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Feststellung des Rechnungsergebnisses
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) interne Entscheidung über sonstige Geschäfte des Vereins (bis 500,- €)

§13 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet. Sie bereiten die Beschlüsse der Organe vor.
2. Für die Einberufung und Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des §10 Absatz 1, 2, 4 und 5.

§14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Gründungsversammlung

1. Über die Gründungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dauernd aufzubewahren ist.
2. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Gründungsniederschrift sowie der Satzung.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluß der Gründerversammlung in Kraft.

Herchweiler, den 12. Oktober 1980

Eingearbeitet sind die Änderungen vom

*14. November 1980,
17. Januar 1981,
10. Dezember 1982,
06. Juni 1997 und
10. April 2011.*